



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 07.03.2012

Nr. 9

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 13.03.12	56 – 57
- Einladung zu einer Sitzung des Vergabeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 15.03.12	58
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Wohn- und Geschäftshauses in Rheinberg, 003 K 042/11	59 – 60
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung nebst Dachkammer, 003 K 011/11	61 – 62

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 22.02.2012

Einladung

zu einer Sitzung des **Personal- und Organisationsausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 13. März 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 31.01.2012	
4	Einstellung von Auszubildenden für das Jahr 2013	59/2012
5	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
6	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
7	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
8	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
9	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 31.01.2012	
10	Information durch den Personalrat	
11	Stellenplan 2012	
12	Personal- und Versorgungsaufwendungen 2012	
13	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
14	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
15	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	



Rheinberg, den 27.02.2012

Einladung

zu einer Sitzung des **Vergabeausschuss** des Rates der Stadt Rheinberg am
Donnerstag, 15. März 2012, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses
in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung . / .

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennum- mer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe nach § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 08.02.2012 - nicht-öffentliche Sitzung-	
4	Lieferung von kastenförmig geschnittenen Linden	
5	Sanierung eines städt. Wohnhauses - Dachdeckerarbeiten	
6	Planungsleistungen B-Plan-Nr. 50 - Moerser Straße	
7	Erschließung des Baugebietes B-Plan Nr. 50 in Rheinberg - Straßenbau, Kanalbau und Straßenbeleuchtung	
8	Änderungsvertrag zur Wartung von EDV- und Telekommunikationsanlagen	
9	Berichte über die erteilten Vergaben seit der letzten Sitzung.	
10	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
11	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
12	nichtöffentliche Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

003 K 042/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 03.05.2012 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 284 eingetragene
Wohn- und Geschäftshaus in Rheinberg, Römerstraße 80

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheinberg, Flur 19, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche,
Römerstraße, groß: 197 m²,

Gemarkung Rheinberg, Flur 19, Flurstück 489, Verkehrsfläche,
Römerstraße, groß: 48 m²,

Gemarkung Rheinberg, Flur 19 Flurstück 1333, Gebäude- und Freifläche,
Römerstraße 80, groß: 740 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes Haus mit Anbau (Baujahr 1910, Erweiterung 1926, Erweiterung/ Teilaufstockung: 2004) mit zwei Wohnungen (Wohnflächen : Erdgeschoss - Wohnung nicht fertiggestellt, nicht vermietbar - : 64 m² sowie Dachebenen :170 m²) und einem Ladenlokal (Nutzfläche : 54 m², Leerstand ohne Zubehör, früher Imbiss/Pizzeria) sowie Carport. Baumängel und Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flur 19 Flurstück 66: 10.000 EUR
- b) Flur 19 Flurstück 489: 2.000 EUR
- c) Flur 19 Flurstück 1333: 193.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.02.2012

Burike
Rechtspflegerin



Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

003 K 011/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 26.04.2012 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 5035 und 5040 eingetragene
Eigentumswohnung nebst Dachkammer

Grundbuchbezeichnung:

Rheinberg Blatt 5035:

125/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 107, groß 1.216 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum - im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet -

Rheinberg Blatt 5040:

19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 107, groß 1.216 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Kammer (Hobbyraum) im Dachgeschoss - im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet -

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Zweizimmerwohnung mit rund 58 qm Wohnfläche und eine ca. 8 qm große Dammkammer in einem Mehrfamilienwohnhaus aus dem Jahr 1950.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnung (Rheinberg Blatt 5035): 40.300,- EUR

Dachkammer (Rheinberg Blatt 5040): 4.020,- EUR.

Im Versteigerungstermin am 26.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.02.2012

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

